

Gesetzentwurf

Hannover, den 23.02.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen,“.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten
oder
11. zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten,“.
2. Dem § 8 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf eine am 31. Dezember 2022 bestehende Schule, die zur technischen Assistentin in der Medizin und zum technischen Assistenten in der Medizin ausbildet, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung bis längstens zum 31. Dezember 2026 weiter anzuwenden.“

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Änderungsentwurf dient der Aktualisierung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen Ausbildungsberufe zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten.

Durch das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), erhalten Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten (ATA) und Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten (OTA) erstmals eine bundesweit einheitliche Ausbildung.

Außerdem wird durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 273) der Ausbildungsberuf zur „technischen Assistentin in der Medizin“ und zum „technischen Assistenten in der Medizin“ zum 1. Januar 2023 novelliert. Begonnene Ausbildungen zur technischen Assistentin und zum technischen Assistenten in der Medizin können nach § 73 des MT-Berufe-Gesetzes (MTBG) bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das mit dem Änderungsgesetz verfolgte Ziel, die aktuellen Ausbildungsgänge der Gesundheitsfachberufe in Bezug auf die notwendige Ausbildungsqualität zu regeln, lässt sich nur durch dieses Änderungsgesetz erreichen. Gegenwärtig werden ca. 7 000 Auszubildende in den Gesundheitsfachberufen in Schulen des Gesundheitswesens jährlich ausgebildet. In den Ausbildungsberufen ATA/OTA ist mit ca. 100 Auszubildenden jährlich zu rechnen.

Der Landeshaushalt wird nicht durch zusätzliche Kosten belastet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die Schulen werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert, sodass Auswirkungen auf den Haushalt des Landes nicht zu erwarten sind.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

In der Zeit vom 2. November bis zum 14. Dezember 2021 fand eine Verbandsbeteiligung statt. Folgende Verbände und sonstige Stellen wurden angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.,
- Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen,
- Bundesverband Othoptik Deutschland e. V.,
- Dachverband für Technologen/innen und Analytiker/innen in der Medizin e. V. (DVTA),
- Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft,
- Niedersächsischer Landesrechnungshof,
- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.,
- DGB Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,

- Deutscher Berufsverband Anästhesietechnischer und Operationstechnischer Assistenz,
- Ärztekammer Niedersachsen,
- Mitglieder, Ersatzmitglieder und Geschäftsstelle des Landeschulbeirats,
- Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung.

Der Entwurf ist auf zustimmende Kenntnisnahme gestoßen, soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde. Inhaltlich Stellung genommen hat der DTVA, der eine Ergänzung der Übergangsregelung für die staatliche Anerkennung der MTA-Schulen in § 8 Abs. 6 vorschlägt, auf die im Besonderen Teil der Begründung eingegangen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die neuen Ausbildungen zur Anästhesietechnischen Assistentin, zum Anästhesietechnischen Assistenten, zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten werden in den Regelungsgegenstand des Gesetzes als Nummern 10 und 11 in § 1 Abs. 1 eingefügt.

Die weiteren neuen Ausbildungsberufsbezeichnungen „Medizinische Technologin“ und „Medizinischer Technologe“, ergänzt durch die jeweilige Fachrichtungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 MTBG, ersetzen ab dem 1. Januar 2023 die Berufsausbildungen der medizinisch-technischen Assistenz.

Zu Nummer 2:

Die neue Übergangsvorschrift in § 8 Abs. 6 stellt sicher, dass begonnene Ausbildungen zur technischen Assistentin in der Medizin und zum technischen Assistenten in der Medizin im Rahmen des § 73 MTBG nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können.

Der DVTA schlägt folgende Einfügung und Änderung vor:

„(...) sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, sofern die staatliche Anerkennung der Schule nicht zurückgenommen oder die staatliche Anerkennung nach § 74 Abs. 2, 3 MTBG, mangels Nachweises der Mindestanforderungen (§ 18 Abs. 2 MTBG) bis zum 31. Dezember 2033, nicht widerrufen wird.“

Aus Sicht der Landesregierung ergibt sich die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung direkt aus der bundesrechtlichen Vorschrift des § 74 MTBG, ohne dass es einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf.

Zu Artikel 2:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Regelungen, die sich auf die Ausbildungsberufe zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten beziehen, entsprechend dem Inkrafttreten des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.

Nach Satz 2 treten die Änderungen für den Ausbildungsberuf mit der neuen Bezeichnung „Medizinische Technologin“ und „Medizinischer Technologe“ mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Kraft.